

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kloster Tempzin für den 1. Nachtragshaushalt 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jaqueline König	<i>Datum</i> 08.02.2024 <i>Verantwortlich:</i> Ohms, Jessica
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kloster Tempzin (Vorberatung)	19.02.2024	N
Gemeindevertretung Kloster Tempzin (Entscheidung)	22.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den 1. Nachtragshauhalt 2024.

Sachverhalt

Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter und insbesondere mit wegfallender dauerhafter Leistungsfähigkeit sind verpflichtet, vorrangig den Haushalt zu konsolidieren. Grundlage dafür ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches für die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Wiedererlangung ihrer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit die konzeptionelle Grundlage darstellt. Damit ist das Haushaltssicherungskonzept die übergeordnete Planungs- und Handlungsvorgabe, mit dem die konkreten Vorstellungen zur finanziellen Entwicklung verbindlich im Sinne einer Selbstbindung festgelegt werden. Diese sind jährlich fortzuschreiben. Dabei ist der Finanzplanungszeitraum von 3 Vorausjahren möglichst nicht erheblich zu überschreiten

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

2	Kloster Tempzin Haushaltssicherungskonzept für 1.NTHH 2024_NEU 19.02.2024 (öffentlich)
---	---

**Fortführung des
Haushaltssicherungskonzeptes 2016
der Gemeinde Kloster Tempzin**

für das Jahr 2024

und die Finanzplanjahre 2025-2027

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausgangslage/Haushaltssituation	3
2.1. Haushaltssatzung 2024	3
3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen	5
3.1. Einwohnerentwicklung	5
3.2. Schlüsselzuweisungen	5
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	6
3.4. Personalaufwendungen	7
3.5. Besondere Aufwendungen	7
3.6. Wesentliche Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	8
3.7. Übersicht Nettoausgaben „Freiwillige Aufgaben“	8
3.8. Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen	8
4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes	9
4.1. Bindungswirkung	9
4.2. Handlungsfelder	10
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	10
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2021	10
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge	11
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2025	12
6. Fazit und Ausblick	12

1. Gesetzliche Grundlagen

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011:

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 6:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 7 und Absatz 8:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern.

2. Ausgangslage/Haushaltssituation

2.1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Für die am 13.04.2023 von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 besteht die Notwendigkeit gemäß § 48 KV M-V eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2024 zu erlassen.

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der 1. Nachtragshaushalt 2024 weist im Ergebnishaushalt ein negativer Saldo in Höhe von -158.500 € aus und ist damit nicht ausgeglichen. Durch den negativen Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren verschlechtert sich das Jahresergebnis auf -270.570 €. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

Kloster Tempzin	Vorl. Ergebnis 2021	Vorl. Ergebnis 2022	Vorl. Ergebnis 2023 *	Haushalts-jahr 2024	1. Nachtrag 2024	Finanzplan-jahr 2025	Finanzplan-jahr 2026	Finanzplan-jahr 2027
Erträge	864.248	816.562	865.718	872.800	864.300	852.200	845.300	837.900
Aufwendungen	837.851	924.729	817.603	1.016.400	1.053.400	1.033.600	1.039.900	1.090.900
Jahresergebnis	26.397	-108.168	48.115	-143.600	-189.100	-181.400	-194.600	-253.000
Einschl.								
Aufl. Sonderposten	120.649	121.557	121.200	120.300	120.300	119.800	119.400	112.000
Abzgl. Abschreibungen	153.112	157.591	172.000	156.900	156.900	155.900	155.500	146.200
Saldo	-32.463	-36.034	-50.800	-36.600	-36.600	-36.100	-36.100	-34.200
Entnahme aus der allg. KR	1.250	1.250	1.250	1.300	1.300	1.300	1.300	0
Entnahme aus der KR f. inv. SZ	0	0	38.720	40.100	29.300	40.100	40.100	40.100
Entnahme aus der KR f. übergemeindliche ZW	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme FAR	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis *	27.647	-106.918	88.085	-102.200	-158.500	-140.000	-153.200	-212.900
Ergebnisvortrag aus Vorjahr	-120.884	-93.237	-200.155	-112.070	-112.070	-270.570	-410.570	-563.770
Ergebnis	-93.237	-200.155	-112.070	-214.270	-270.570	-410.570	-563.770	-776.670

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

Im geplanten Nachtragshaushalt 2024 wird ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung in Höhe von -152.200 € ausgewiesen. Insofern ist der Finanzhaushalt unterjährig nicht ausgeglichen. Durch den positiven Vortrag aus den Haushaltsvorjahren, gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 16 Abs.1 Nr.2 GemHVO-Doppik, wird der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Nachtragshaushalt 2024 auf -56.713 € verschlechtert.

Finanzhaushalt	2021	2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
	Vorl. Ergebnis	Vorl. Ergebnis	Vorl. Ergebnis	Plan	1. Nachtrag	Plan	Plan	Plan
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (Nr. 38)*	103.843	105.011	55.651	98.687	98.687	-56.713	-201.713	-359.913
Jahresbezogener Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Nr.18)	5.190	-45.270	47.193	-106.700	-152.200	-145.000	-158.200	-218.500
Auszahlungen planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nr. 32)	4.022	4.089	4.157	3.200	3.200	0	0	0
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	105.011	55.651	98.687	-11.213	-56.713	-201.713	-359.913	-578.413

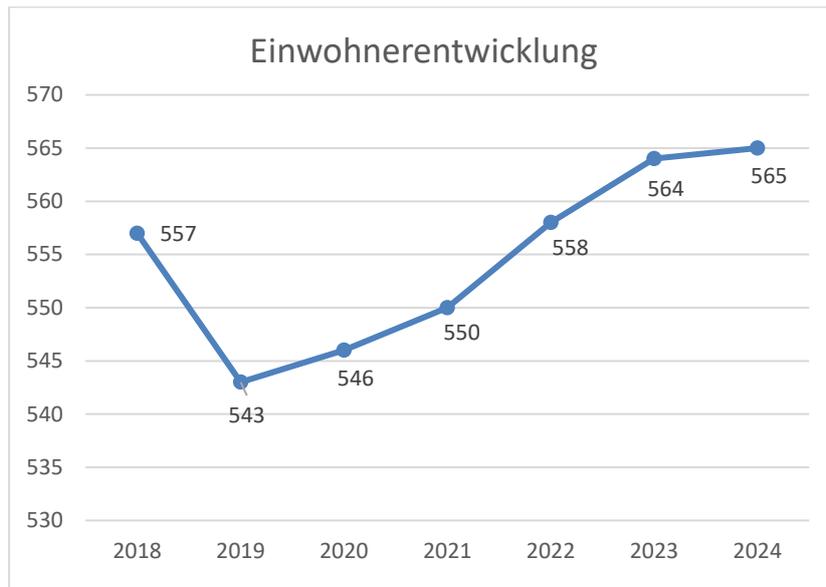
Zum 31.12.2020 weist der Finanzhaushalt einen Betrag in Höhe von 103.843 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltsjahre übertragen. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ergibt sich somit ein Betrag in Höhe von voraussichtlich -578.413 €.

3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen

Der Nachtragshalt 2024 bildet die Arbeitsgrundlage der aktuellen Haushaltssituation ab.

3.1 Einwohnerentwicklung

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
557	543	546	550	558	564	565



Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist seit dem Jahr 2021 um weitere 15 Einwohner gestiegen. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungszuwachs zu rechnen. Die Schlüsselzuweisungen sind im Jahr 2024 um 8.500 € gesunken. Hinzu kommt, dass die Gemeinde im Amt prozentual die meisten Kinder unter 18 Jahre hat. Das bedeutet hohe gemeindliche Anteile an den Kosten für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und an den Schulkosten. Die Verringerung der Schlüsselzuweisungen erschwert ebenso den Ausgleich.

3.2. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Die Gemeinde erhält im Jahr 2024 Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke in Höhe von 322.000 €. Das sind 8.500 € weniger gegenüber dem ursprünglichen Plan für das Haushaltsjahr 2024. Mit dem neuen FAG werden keine investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen gezahlt. Als Ausgleich bekommt die Gemeinde eine Infrastrukturpauschale für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen.

3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage. Die Amtsumlage und Kreisumlage unterlagen in den vergangenen Jahren den erheblichen steuerkraftabhängigen Schwankungen.

Entwicklung der Kreisumlage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	%	%	%	%	%	%	%
Kreisumlage	40,80	39,90	39,90	39,90	42,50	42,50	42,50

So weit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage). Andere Erträge und Einzahlungen sind Zuweisungen des Landes für die gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Konnexitätszuweisungen. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend. Über die Amtsumlagen der Mitgliedsgemeinden des Amtes werden der Amtsausschuss, die Amtsfeuerwehr, die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Stadt Sternberg und die Kredite finanziert.

Die Veränderung der Kreisumlage gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan 2024 beträgt 13.800 €. Die derzeitige Kreisumlage in Höhe von 273.800 € belastet den Gemeindehaushalt sehr stark.

Die Amtsumlage stellt sich in ihrer Entwicklung unverändert dar, sie beträgt für das Haushaltsjahr 2024 weiterhin 123.600 €.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	20,70%	19,87%	19,34%	19,53%	20,55%	20,54%
Blankenberg	67.712	65.792	74.989	75.733	85.900	85.800
Borkow	69.721	70.716	85.275	86.121	97.800	97.800
Brüel	464.365	456.201	515.582	520.699	590.200	590.100
Dabel	257.645	260.820	272.679	275.386	312.800	312.700
Hohen Pritz	72.863	72.568	82.604	83.423	96.600	96.600
Kobrow	82.903	82.052	81.952	82.765	92.900	92.900
Kuhlen-Wend.	142.731	141.604	159.258	160.839	182.400	182.300
Kloster Tempzin	100.801	97.699	108.263	109.337	123.700	123.600
Mustin	69.561	66.744	70.956	71.660	80.000	79.900
Sternberg	751.975	786.145	830.876	830.900	920.000	919.800
Weitendorf	71.509	69.360	76.099	76.854	83.300	83.300
Witzin	78.115	75.293	89.868	90.760	104.500	104.500
	2.229.901	2.244.994	2.448.400	2.472.700	2.770.100	2.769.300

3.4. Personalaufwendungen

Bezeichnung	Produkt	2021	2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
		Vorl. IST	Vorl. IST	Vorl. IST	Plan	1.NHH	Plan	Plan	Plan
Gemeindevertretung	111040	18.619	18.735	18.861	19.800	19.800	19.800	20.100	20.100
Bauhof	114030	54.456	72.026	82.627	77.600	88.600	89.400	89.900	90.500
Freiwillige Feuerwehr	126050	5.566	6.439	5.603	7.100	9.100	9.100	9.100	9.100
Gesamt Personalaufwendungen		78.641	97.200	107.091	104.500	117.500	118.300	119.100	119.700
Gesamtaufwendungen		837.851	924.729	817.603	1.016.400	1.053.400	1.033.600	1.039.900	1.090.900
% zu Gesamtaufwendungen		9 %	11 %	13 %	10 %	11 %	11 %	11 %	11 %

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt seit 2023 tariflich 39 Stunden. Zum 01.03.2024 gibt es eine gesetzliche Tarifierhöhung, die nun im Nachtragshaushalt berücksichtigt wurde.

3.5. Besondere Aufwendungen

	Plan 2024	1.NHH 2024
Erhöhter Versicherungsaufwand Bauhof	1.500 €	unverändert
Erhöhte Kosten f. Fahrzeugunterhaltung Bauhof	10.000 €	unverändert
Erhöhte Dienstbezüge – durch Tarifverhandlungen	77.500 €	88.500 €
Erwerb Leiter, Straßenbesen, Kettensäge für den Bauhof (Nutzung Infrastrukturp.)		1.900 €
Erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen Winterdienst	5.000 €	unverändert
Erhöhte Unterhaltung der Maschinen Winterdienst	1.500 €	unverändert
Erhöhte Aufwendungen für Dienstleistung Winterdienst	8.000 €	unverändert
Baumpflegemaßnahmen	8.000 €	unverändert
Straßenunterhaltung (Nutzung der Infrastrukturpauschale)	10.000 €	15.000 €
Aufwand Ehrenamtliche Feuerwehr	5.000 €	7.000 €
Erhöhte Kosten f. Verdienstausschuss Feuerwehr (Gruppenführerausbildung)	600 €	4.000 €
Erhöhte Kosten f. Anschaffung Einsatzkleidung (Jacken, Hosen, Stiefel, Handschuhe)	1.500 €	5.000 €
Erhöhte Stromkosten Gemeindestraßen	9.000 €	unverändert

3.6. Wesentliche Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	2022	2023	2024	2024	Anmerkungen
			Vorl. IST	Vorl. IST	Plan	1.NHH	
114030		Bauhof					
	52350000	Fahrzeugunterhaltung	11.854	12.987	10.000	10.000	
	52380000	GWG	3.826	275	2.000	2.000	
	56150000	Dienst- und Schutzkleidung	558	378	500	500	
211020		Schulkosten Grundschule					
	54143000	Zuweisungen u. Zuschüsse lfd. Zwecke	45.329	60.520	48.800	52.800	
215020		Schulkostenbeiträge RS					
	54143000	Zuweisungen u. Zuschüsse lfd. Zwecke	24.054	39.912	44.000	36.000	
281000		Heimat- und Kulturpflege					
	52490000	Sonstige Aufwendungen f. Sachleistungen	1.866	179	1.000	1.000	
	54190000	Zuw. / Zuschüsse lfd. Zwecke an Sonstige	0	0	0	0	
361000		Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen					
	54143000	Zuweisungen u. Zuschüsse lfd. Zwecke	98.055	99.007	120.000	120.000	
424020		Sportlerheim, Sportplatz					
	52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanl.	156	72	1.500	1.500	
541000		Gemeindestraßen					
	52330000	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	21.616	2.918	10.000	15.000	Straßenunterhaltung
	52339000	Unterhaltung sonst. Infrastrukturvermögen	1.935	3.027	3.000	3.000	
	52920001	Sonst. Aufwendungen für Baumpflege	3.959	12.245	8.000	8.000	
	56251001	Vergütung einschl. RK Sachverst. Baumpf.	1.730	0	1.500	1.500	
552000		Öffentliche Gewässer					
	52544000	Kostenerstattungen an Zweckverbände	37.158	37.131	37.500	37.500	
573020		Dorfgemeinschaftshaus					
	52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanl.	26	184	500	500	
		Gesamt:	252.123	268.835	288.300	289.300	
		Gesamtaufwendungen:	924.729	817.603	1.016.400	1.053.400	
		Aufwendungen in Prozent:	27,26 %	32,88 %	28,36 %	27,46 %	

3.7. Übersicht Nettoausgaben „Freiwillige Aufgaben“

Produkt	SK	Bezeichnung	2022	2023	2024	2024	2025	2026	2027
			Vorl. IST	Vorl. IST	Plan	1.NHH	Plan	Plan	Plan
111040	56930000	Repräsentation Bgm.	1.168	1.033	900	1.000	1.000	1.100	1.200
111040	56920000	Verfüungsmittel	52	0	300	500	500	600	600
114050	56420000	Städte- u. Gemeindetag, KAV	472	474	0	500	0	0	0
126050	54190000	Kameradschaftskasse FFw	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
281000		Heimat- u. Kulturpflege	1.468	365	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
331000		Wohlfahrtspflege	0	0	200	200	200	200	200
362000		Jugendarbeit	390	272	300	500	300	300	300
424000		Freibad	1.799	1.112	1.800	1.800	1.700	1.700	1.700
424020		Sportlerheim / Sportplatz	1.610	2.686	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
573020		Dorfgemeinschaftshaus	4.189	6.075	7.500	7.800	8.600	8.600	8.600
Freiwillige Leistungen			12.148	13.017	19.600	20.900	20.900	21.100	21.200
Summe ordentliche Aufwendungen			924.729	817.603	1.016.400	1.053.400	1.033.600	1.039.900	1.090.900
Anteil am Ergebnishaushalt			1,3 %	1,6 %	1,9 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	1,9 %

3.8. Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen

- Geringere allgemeine Schlüsselzuweisungen durch weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen
- Zunehmend höhere Bewirtschaftungskosten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung in den gemeindlichen Einrichtungen
- Zunehmend höherer Unterhaltungsaufwand insbesondere der Straßen
- Zunehmend höhere Personalkosten für die Pflege der gemeindlichen Grünflächen, Straßenränder
- Den Kommunen sind in den vergangenen Jahren weitere Aufgaben übertragen oder Standards erhöht worden, ohne dass ihnen dafür ein ausreichender finanzieller Ausgleich gewährt wurde (Ausstattung FFw und Kitas, Datenschutz, usw.)
- Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde befinden sich auf einem sehr geringen Niveau
- Schwankungen bei den Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der Gewerbesteuererinnahmen
- weiter steigende Kreisumlage
- Wegfall der Einnahmen aus dem FAG (investive Schlüsselzuweisung)
- jährlich steigende Kosten im Bereich der Schulen und der Kindertagesstätten

4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches insbesondere im Finanzhaushalt einher.



4.1. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.2. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

- Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene/ Anpassung Hebesätze erfolgte letztmalig im Jahr 2018
- Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
- maßvolles Entgelt für die Nutzung des Sportlerheimes prüfen;
- regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge; Überprüfung hat 2020 stattgefunden und es sind keine weiteren Einnahmen durch fehlende Veranstaltungen zu verzeichnen
- regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte; im Haushaltsjahr 2020 sehr geringe Nutzung durch Dritte
- Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
- Überprüfung Erfassung Zweitwohnungssteuer und Anhebung der Steuersätze in 2022 realisiert

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

5.1. Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2024

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2021/2022 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Erträge:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2021 Ist vorr.	2021 Plan mit Hasiko	2022 Plan	Abwei-chung	Begründung
552000	Wasser- und Bodenverband	43229	Umlagen	38.150	37.500	37.500	0	
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	23.936	25.100	25.100	0	
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	39.033	38.500	38.500	0	
611000	Steuern	4013	Gewerbesteuer	71.747	18.200	18.200	0	Nachzahlungen & Vorauszahlungen
611000	Steuern	4032	Hundesteuern	4.441	4.200	4.200	0	
			Ergebnis	177.307	123.500	123.500	0	
			Konsolidierungseffekt				0	

Aufwendungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2021 Ist vorr.	2021 Plan mit Hasiko	2022 Plan	Abwei-chung	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	4.765	7.500	7.500	0	Fortführung LED-Umstellung Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	4.765	7.500	7.500	0	
			Konsolidierungseffekt				0	

Ergebnis:

Für das Jahr 2022 liegt noch kein endgültiges Ergebnis vor, da Endabrechnungen noch fehlen. Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung einzuarbeiten.

5.2 Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt abgebaut werden könnten. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahmen" oder „Minderausgaben“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2022 ergeben.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Sternberg. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 48 Abs. 4 KV-MV gefordert, kann zur Zeit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden.

Erträge und Einzahlungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2022 Ist vorr.	2022 Plan	2023 Plan mit Hasiko	2024 Plan mit Hasiko	Abwei-chung	Begründung
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	24.031	25.100	25.100	25.100	0	
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	40.947	38.500	40.000	40.000	0	
611000	Steuern	4013	Gewerbesteuer	57.864	18.700	50.500	50.500	0	
573020	Dorfgemeinschaftshaus	4411	Mieten / Pachten	75	500	500	500	0	ab 2023 Erhöhung Tagespauschale Benutzungsordnung 100 € auf 120 €, 50 € auf 80 €
			Ergebnis	64.978	63.600	65.100		0	
			Konsolidierungseffekt					0	

Aufwendungen und Auszahlungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2022 Ist	2022 Plan	2023 Plan mit Hasiko	2024 Plan mit Hasiko	Ab-weichung	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	3.051	7.500	9.000	9.000	0	Tariffiche Anpassungen
									Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	3.051	7.500	9.000	9.000	0	
			Konsolidierungseffekt					0	

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED (ca. 50 Beleuchtungskörper) sollen laufend weitergeführt werden. Steigende Stromkosten sollen damit ausgeglichen werden. Durch die Energiepreissteigerung sah der Haushaltsplan 2023 vorerst einen Wert von 9.000 € vor, im Haushaltsjahr 2024 bleibt der Planwert unverändert. Erst mit Jahresabschluss 2023 bzw. 2024 wird das Ergebnis ersichtlich.

5.3 Konsolidierungseffekte bis 2027

Für das Haushaltssicherungskonzept konnten keine Konsolidierungsvorschläge aufgeführt werden, welche ab dem Jahr 2025 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes führen.

Mit Hilfe der bereits umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung wie z. Bsp. Gemeindefusion und Erhöhung der Hebesätze ist es derzeit nicht möglich, die aufgelaufenen Verluste aus den Vorjahren bzw. aus dem Jahr 2024 zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist damit nicht gewährleistet und eine Weiterführung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden können (Gewerbsteuererträge, Erhöhung Kreisumlage, Erhöhung Bewirtschaftungskosten). So können eine Erhöhung Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge können daher nicht mehr dargestellt werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hilfe über die Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren. Hier setzt die Gemeinde immer auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln, damit die Abschreibungen so niedrig wie möglich gehalten werden.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde kann ohne Hilfe von außen keine Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation bis zum Jahr 2027 erreichen. Im Ergebnishaushalt lassen sich die Verluste nicht abbauen.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen oder neue Abgaben möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Grundsätzliches Ziel: Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§43 (1) KV M-V)

Demnach muss der Ausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden, um eine stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalverfassung zu gewährleisten.

Für die Gemeinde heißt dies, jährlich hohe Erträge über die Haushaltskonsolidierung zu erwirtschaften, um die aufgelaufenen Verluste abzubauen. Das ist nicht möglich.

Priorität: Liquiditätssicherung

Oberste Priorität muss die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 43 Abs. 2 KV M-V sein. Die Liquidität ist bis 2027 nicht gesichert.

Unterziel: Erhaltung der Investitionskraft

Die Liquiditätssicherung sollte so weit gehen, dass neben der Zahlungsfähigkeit für die laufenden Geschäfte auch ein gewisser Standard an Investitionen erhalten werden sollte.

Für die Unterhaltung der vorhandenen Infrastruktur sind keine ausreichenden Mittel vorhanden. Die Investitionskraft kann nur über Infrastrukturpauschale, Verkauf von Grundstücken und Einnahmen aus dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge realisiert werden.

Ausblick:

Um die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne des §43(1) Kommunalverfassung zu gewährleisten ist dringend eine bessere Finanzausstattung der Gemeinde Kloster Tempzin durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.